

Hessing

Stiftung

Compliance- Rahmenrichtlinie

der Hessing Stiftung für deren Sparten sowie
Tochter- und Beteiligungsunternehmen



I. Gelebte Compliance-Kultur und Compliance-Zielsetzung innerhalb der Unternehmensgruppe

Nach unserem Leitbild stiften wir Lebensqualität – das ist unser Ziel, Ansporn und Qualitäts-Maßstab gleichermaßen. An erster Stelle steht für uns das Wohl unserer Patienten und Kunden. Wir bieten ihnen eine optimale Versorgungs- und Servicequalität. Dafür basiert unsere medizinische und pflegerische Arbeit stets auf neuesten Erkenntnissen, wir fördern gute Ideen und innovative Prozesse. Unsere Mitarbeiter sind die wichtigste Ressource. Wir bilden Sie kontinuierlich weiter und arbeiten berufsgruppenübergreifend in Teams zusammen. Die Zukunft unserer Stiftung, ihrer gemeinnützigen Aufgaben und der damit verbundenen Arbeitsplätze zu sichern, ist oberstes wirtschaftliches Ziel. Wir arbeiten ressourcenschonend mit dem Ziel, Investitionen zu ermöglichen und unser Gesundheitsangebot auszubauen.

Weitere Einzelheiten zu unseren strategischen Zielen sind in unserem Leitbild der Unternehmensgruppe dargestellt.

Ziel des Compliance-Management-Systems ist auf Basis des IDW PS 980 die Sicherstellung eines Compliance-konformen Verhaltens aller Unternehmen der Hessing-Unternehmensgruppe, des Stiftungsdirektors sowie aller Organmitglieder und Mitarbeiter der Unternehmen der Hessing-Unternehmensgruppe auf Grundlage dieses Leitbilds. Das Handeln in den Unternehmen der Hessing-Unternehmensgruppe ist durch Eigenverantwortung, Integrität, Loyalität, Rechtschaffenheit sowie den Respekt gegenüber den Mitmenschen unabhängig von deren Rasse, ethnischer Herkunft, Geschlecht, Religion, Weltanschauung, Alter, sexueller Identität oder einer Behinderung bestimmt.

Die Unternehmen der Hessing-Unternehmensgruppe verpflichten sich insbesondere,

- alle gesetzlichen Bestimmungen einzuhalten,
- gegen jede Form der Korruption konsequent vorzugehen und jegliche Interessenkonflikte zu vermeiden, die auch nur den Anschein eines unangemessenen Verhaltens begründen könnten,
- die Sicherheit und Gesundheit der Mitarbeiter am Arbeitsplatz zu gewährleisten und
- für ein von konstruktiver Zusammenarbeit geprägtes Arbeitsumfeld zu sorgen.

Compliance-konformes Verhalten am Arbeitsplatz bedeutet u.a. Verbindlichkeit und Fairness im Umgang mit Patienten, Kunden,

Lieferanten, Dienstleistern, Mitbewerbern, Amtsträgern und der Öffentlichkeit sowie mit anderen Mitarbeitern. Keine Führungskraft und kein Mitarbeiter darf ein Verhalten fördern oder dulden, das nicht im Einklang mit diesen Verhaltensgrundsätzen steht.

Die Compliance-Regelungen und -Prozesse sind allen Mitarbeitenden der Hessing Unternehmensgruppe in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf den **Verhaltenskodex** sowie auf das **Compliance-Handbuch** hinzuweisen.

II. Geltungsbereich

Die Compliance-Rahmenrichtlinie und die darin genannten Regelwerke (Dienstanweisungen, Richtlinien, Betriebsvereinbarungen etc.) gelten für sämtliche Sparten der Hessing Stiftung sowie für deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen (derzeit: Die Hessingpark-Clinic GmbH, die Medizinisches Versorgungszentrum Hessing GmbH, die Hessing Catering GmbH die Hessing-Stiftung Grundstücks-Verwaltungs GmbH sowie die Hessing-Stiftung Grundstücks GmbH & Co. KG), den kaufmännischen Direktor der Hessing Stiftung (Stiftungsdirektor) sowie für sämtliche Organmitglieder und Mitarbeiter der Hessing-Unternehmensgruppe auf allen Hierarchieebenen. Auszubildende sowie Praktikanten und Hospitanten sind ebenfalls Mitarbeiter im Sinne dieser Richtlinie.

III. Bekenntnis der Unternehmensorgane

Die für die Hessing Stiftung und für deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen zuständigen Mitarbeiter der Geschäftsführung bekennen sich sowohl gegenüber den Mitarbeitenden als auch gegenüber Dritten zur Einhaltung geltender Gesetze, Richtlinien und Regeln in allen Geschäftsbereichen sowie für eine verbindliche Anwendung der in dieser Compliance-Rahmenrichtlinie festgelegten Grundsätze für eine Implementierung eines Compliance-Management-Systems auf Basis des IDW PS 980.

Dieses Bekenntnis der Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführungen gilt gleichermaßen für innerhalb der Unternehmensgruppe gleichlautende als auch für geschäftsbereichsspezifische Compliance-Maßnahmen und -Prozesse.

IV. Inhalt eines unternehmensgruppenweiten Compliance-Management-Systems

a. Berücksichtigung der rechtlichen Struktur der Unternehmensgruppe

Die Hessing Unternehmensgruppe besteht aus der Hessing Stiftung als Muttergesellschaft, die sich aus rechtlich selbstständigen Organisationseinheiten zusammensetzt. Daneben existieren Tochter- und Beteiligungsunternehmen, auf die die Hessing Stiftung einen rechtlich beherrschenden Einfluss hat.

Die Compliance-Rahmenrichtlinie bezweckt die Implementierung eines wirksamen und angemessenen Compliance-Management-Systems. Dies bedarf der Berücksichtigung der unterschiedlichen Größen der Gesellschaften der Unternehmensgruppe und deren zu erfüllenden Aufgaben innerhalb ihrer Geschäftsbereiche.

Die Rahmenrichtlinie kann daher nur Mindeststandards setzen: Die Unternehmen verantworten und organisieren die Umsetzung und Einhaltung der Rahmenrichtlinie unter Berücksichtigung unternehmensspezifischer Besonderheiten. Um gleichlautende Compliance-Regelungen und -Prozesse ggf. auch für Unternehmenstöchter zu gewährleisten, sollen grundsätzlich die Compliance-Management-Systeme der Hessing Stiftung auch für die Tochter- und Beteiligungsunternehmen gelten.

Soweit zukünftig Tochter- und Beteiligungsunternehmen ohne beherrschenden Einfluss der Hessing Stiftung entstehen, haben diese Gesellschaften auf gleichlautende oder vergleichbare Compliance-Regelungen und -Prozesse hinzuwirken.

b. Ausrichtung auf den IDW PS 98

Jedenfalls sind sämtliche Compliance-Regelungen und -Prozesse auf den IDW PS 980 und dessen zwingende Grundelemente eines Compliance-Management-Systems hin auszurichten:

KULTUR

Welche generellen Verhaltensgrundsätze sind erforderlich und angemessen, damit Regeln beachtet werden?

Hessing

ORGANISATION

Ist die Compliance-Organisation mit ausreichender Durchschlagskraft ausgestattet?

PROGRAMM

Welche spezifischen Grundsätze und Maßnahmen müssen etabliert werden?

ZIELE

Welche Ziele und Prioritäten werden für die Implementierung (und danach) gesetzt?

RISIKEN

Welche Compliance-Risiken können zu Haftungsrisiken führen und wie werden sie ermittelt?

KOMMUNIKATION

Wie werden die Mitarbeiter über das Compliance-Programm und die Organisation informiert? Welche Möglichkeiten für Hinweise auf Fehlverhalten gibt es?

ÜBERWACHUNG VERBESSERUNG

Wie kann man neue Risiken/fehlende Regeln frühzeitig erkennen und dokumentieren?

(Grafik 1: Grundelemente des CMS der Hessing Stiftung)

c. Grundlage für die Entwicklung eines angemessenen Compliance-Management-Systems

Als Grundlage für die Implementierung und die fortlaufende Aktualisierung eines angemessenen Compliance-Management-Systems auf Basis IDW PS 980 dient eine systematische Risikoanalyse. Die Risikoanalyse kann in der Form von Interviews, Checklisten, Workshops und auf Basis von anderweitig zur Verfügung stehenden Unterlagen erfolgen. Gleichzeitig sind folgende Faktoren miteinzubeziehen:

- Wirtschaftliches und rechtliches Umfeld,
- Personalkapazitäten und Personalfuktuation,
- Unternehmenswachstum,
- neue oder atypische Geschäftsfelder und
- Umstrukturierung.

Schließlich fließen die grundsätzlichen Entscheidungen der zuständigen Mitglieder der jeweiligen Geschäftsführung hinsichtlich der Risikosteuerung mit ein. Jedes analysierte Risiko ist dahingehend zu bewerten, ob eine Risikovermeidung, Risikoverringerung oder eine Risikoakzeptanz besteht.

Auf Basis der derzeit verfolgten Geschäftstätigkeiten der Hessing Unternehmensgruppe sind insbesondere nachfolgende Risikobereiche im Rahmen der Risikoanalyse zu beleuchten:

- Medizinrecht,
- Sozialrecht,
- Arbeitsrecht (Sozialversicherungsrecht und Lohnsteuerrecht eingeschlossen),
- Arbeitsschutzrecht (Jugendschutz und Mutterschutz eingeschlossen),
- Steuer- und Gemeinnützigkeitsrecht,
- Datenschutz,
- Umweltrecht und
- Strafrecht (insbesondere Korruption, Untreue, Geldwäsche und [Abrechnungs-] Betrug).

Die Risikoanalyse ist ausdrücklich kein einmaliges Ereignis. Vielmehr ist die Risikoanalyse regelmäßig – beispielsweise anhand eines Rechtskatasters – zu aktualisieren (regelmäßig wiederkehrende Risikoanalyse) oder ist bei einem Anlass geboten, welcher ein potenzielles Risiko aufdeckt (anlassbezogene Risikoanalyse).

d. Compliance-Programm

Die Compliance-Rahmenrichtlinie und damit auch das Compliance-Programm muss die rechtliche und tatsächliche Struktur der Hessing Unternehmensgruppe berücksichtigen und abbilden. Für ein wirksames und angemessenes Compliance-Management-System bedarf es daher geschäftsbereichsspezifischer Compliance-Maßnahmen. Gleichwohl weisen die einzelnen Geschäftsbereiche der Unternehmensgruppe deckungsgleiche Risiken auf. In diesem Zusammenhang kann die Hessing Unternehmensgruppe die Vermeidung und die Verringerung dieser Risiken partiell durch ein unternehmensgruppenweites sowie einheitliches Compliance-Management-System gewährleisten.

e. Compliance-Organisation und Compliance-Kommunikation

i. Delegation

1. Stiftungssatzung und Dienstordnung

Ausgangspunkt für die Compliance-Organisationsstruktur sind die Darstellungen in der Stiftungssatzung und in der Dienstordnung.

Stadtrat/Verwaltungsrat/Oberbürgermeister/Stiftungsdirektor

Die Verwaltung der Hessing Stiftung führt der Stadtrat Augsburg nach der Maßgabe der von ihm erlassenen jeweils gültigen Geschäftsordnung. Der Stadtrat Augsburg – vertreten durch den Oberbürgermeister – vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat, als vom Stadtrat Augsburg auf Grundlage der Geschäftsordnung gebildeter Ausschuss, hat den kaufmännischen Direktor als Stiftungsdirektor aufgrund schriftlicher Vollmacht zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung bevollmächtigt. Gleichzeitig obliegt ihm die operative Verantwortung und Geschäftsführung. Im Rahmen der Dienstordnung sind die allgemeine Organisationsstruktur der Hessing Stiftung Unternehmensgruppe, die Aufgaben des Verwaltungsrates und der Geschäftsführung sowie die interne Geschäftsverteilung und Zuständigkeiten niedergelegt.

Unselbstständige Sparten und Geschäftsbereiche

Die Aufbauorganisation der unselbstständigen Sparten und Geschäftsbereiche unterhalb des Stiftungsdirektors (1. Leitungsebene) erfolgt aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrates. Das Direktionsrecht gegenüber dem Bereichsleitern übt der Stiftungsdirektor aus. Die einzelnen Bereichsleiter führen den jeweils ihnen zugewiesenen Geschäftsbereich im Rahmen der Richtlinien, Dienstordnung und Weisungen des Stiftungsdirektors in eigener Verantwortung aus. Die Ausgestaltung der weiteren Führungsebene und Organisationseinheiten obliegt dem Stiftungsdirektor.

Beteiligungs- und Tochtergesellschaften

Ferner ist die Hessing Stiftung an Gesellschaften des Privatrechts beteiligt. Deren Geschäftsführer tragen jeweils die Gesamtverantwortung für die Geschäfte der von ihnen gesetzlich vertretenen Gesellschaft. Sie führen die Geschäfte nach Maßgabe der Gesetze, der jeweiligen Satzung und Geschäftsordnung, der Richtlinien und Beschlüsse der Hessing Stiftung, des jeweiligen Geschäftsführerdienstvertrages und der Dienstordnung der Hessing Stiftung. Der Aufbau der Organisationsstruktur innerhalb der jeweiligen Tochtergesellschaft obliegt damit dem jeweiligen Geschäftsführer. Der Stiftungsdirektor ist im Rahmen seiner Bevollmächtigung durch die Gesellschafterversammlungen der Tochtergesellschaften berechtigt und beauftragt, das Weisungsrecht gegenüber den Geschäftsführern der Tochtergesellschaften auszuüben.

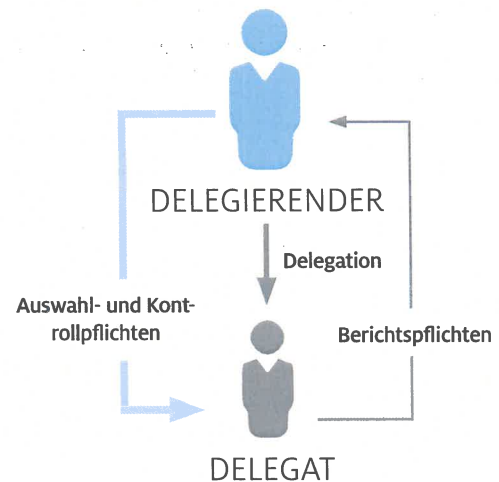
2. Organigramme

Die Grundzüge der Organisation der Hessing Unternehmensgruppe sind daneben in einem hierarchischen Organigramm dargestellt. Das Organigramm in der jeweils aktuellen Fassung ist auf dem Web-Auftritt der Hessing Unternehmensgruppe öffentlich. Es stellt die Über- und Unterordnungsverhältnisse der selbstständigen und unselbstständigen Geschäftsbereiche zueinander dar und legt damit Entscheidungskompetenzen fest. Für bestimmte Sparten und die Hessingpark-Clinic GmbH als Tochtergesellschaft bestehen weitere Organigramme, die die Organisation innerhalb dieser Geschäftsbereiche mit einer größeren Detailschärfe darstellen.

3. Stellenbeschreibungen

Unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit erstellen und aktualisieren der Stiftungsdirektor mit den jeweiligen Sparten- und Bereichsleitern ab der zweiten Führungsebene sowie die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungs- und Tochtergesellschaft Stellenbeschreibungen.

In den Stellenbeschreibungen sind die delegierten Aufgaben darzustellen. Daneben sind die Kontroll- sowie Auswahlpflichten der delegierenden Person und die Berichtspflichten des Delegaten darzustellen.



Grafik 2: Schema einer Delegation

ii. Compliance-Officer und weitere Compliance-Verantwortliche

Dezentrale Struktur:

Aufgrund der Größe der Hessing Unternehmensgruppe, der Heterogenität ihrer Geschäftsbereiche sowie ihrer Beteiligungs- und Tochtergesellschaften besteht die Compliance-Organisation aus einem hauptamtlichen Compliance-Officer sowie jeweils für jeden Sparten- und Geschäftsbereich oder Beteiligungs-/Tochtergesellschaft einem vom Stiftungsdirektor oder vom jeweiligen Geschäftsführer zu benennenden nicht hauptamtlichen Compliance-Verantwortlichen.

Compliance-Verantwortliche:

Letztere arbeiten dem Compliance-Officer zu, melden ihm Compliance-relevante Sachverhalte und unterstehen dessen fachlichen Weisungen. Dadurch sollen Compliance-relevante Sachverhalte zeitnah in Erfahrung gebracht und geprüft werden. Gleichzeitig dienen die Compliance-Verantwortlichen als Multiplikatoren, die die Sensibilität für das Thema erhöhen. Schließlich haben die Compliance-Verantwortlichen vertiefte Kenntnisse über die Prozesse sowie die sonstigen örtlichen Umstände im jeweiligen Sparten- und Geschäftsbereich oder Beteiligungs-/Tochtergesellschaft, was die Aufklärung von Compliance-Vorfällen erleichtert.

Compliance-Officer:

Die dem Compliance-Officer in seiner Funktion als obliegenden Aufgaben ergeben sich aus den für sein Aufgabengebiet maßgeblichen Gesetzen, Verordnungen, behördlichen Regelungen und unternehmensinternen Richtlinien.

In seiner Funktion ist der Compliance-Officer – ungeachtet seiner sonstigen Einbindung in das Organisationssystem des Unternehmens – unmittelbar dem Stiftungsdirektor unterstellt und berichtet regelmäßig und unmittelbar an den Stiftungsdirektor sowie dem jeweiligen Geschäftsführer der Tochter- und Beteiligungsgesellschaften.

Der Compliance-Officer ist bei der Ausübung seiner Aufgabenstellung fachlich unabhängig. Mit der Rolle als Compliance-Officer sind keine operativen Weisungsbefugnisse verbunden. Dies gilt auch im Fall einer unmittelbaren Gefahr für wichtige Rechtsgüter. Wenn in einem derartigen Fall nicht durch sofortige Eskalation an den Linienverantwortlichen rechtzeitig Abhilfe geschaffen werden kann, ist der Beauftragte wie jeder andere Mitarbeiter zum sofortigen Handeln aufgerufen. Stellt der Beauftragte fest, dass ungeachtet seiner vorangegangenen Beratungs-, Unterstützungs- und Schu-

lungstätigkeiten Standards, Verfahren oder bestimmte Situationen im Unternehmen weiterhin nicht den vorgeschriebenen Standards oder Ergebnissen entsprechen oder die Gefahr besteht, dass diese durch weitere Einwicklungen verletzt bzw. verfehlt werden können, ist der Beauftragte verpflichtet, die im Unternehmen dafür verantwortlichen Führungskräfte und Mitarbeiter umgehend hiervon zu unterrichten und auf Abhilfe zu drängen. Bei Gefahr im Verzug, der trotz der Intervention des Beauftragten nicht sofort abgeholfen wird, ist der Stiftungsdirektor unverzüglich einzuschalten.

Der Compliance-Officer hat in der gesamten Hessing Unternehmensgruppe ein Informations- und Zugangsrecht, soweit dies zur Erfüllung seiner Beratungs-, Unterstützungs- und Kontrollaufgaben zweckdienlich ist. Die Informations- und Zugangsrechte sollen in Abstimmung mit den jeweils zuständigen Führungskräften ausgeübt werden.

Der Compliance-Officer soll eng mit den Mitarbeitern, Führungskräften und Abteilungen und weiteren Compliance-Verantwortlichen zusammenarbeiten, die im Unternehmen für sein Aufgabengebiet verantwortlich sind. Dies gilt insbesondere für die Zusammenarbeit mit den Führungskräften, die in der Hessing Unternehmensgruppe zur eigenverantwortlichen Wahrnehmung von Themenstellungen im Aufgabenkreis des Compliance-Officers bestellt worden sind (aufgrund Dienstordnung oder gesonderter Delegation).

Keine Garantenstellung:

Gleichwohl haben weder der Compliance-Officer noch die dezentralen Compliance-Verantwortlichen eine Garantenpflicht dahingehend, dass sie auch vom Unternehmen ausgehende Rechtsverstöße beanstanden und zu unterbinden haben (im Sinne von BGH, 10.07.2012 - VI ZR 341/10; im Gegensatz zu BGH, Urteil vom 17.07.2009 - 5 StR 394/08, DB 2009, 3173 – „Berliner Stadtreinigung“).

iii. Compliance-Board

Der kaufmännische Direktor der Hessing Stiftung sowie die Geschäftsführer der Beteiligungsunternehmen der Hessing Stiftung etablieren ein Compliance Board für die Bewältigung der Compliance Aufgaben. Die Einzelheiten regelt eine Geschäftsordnung.

Die generelle Aufgabe des CBs ist es, ein Compliance-Management-System zu implementieren und fortlaufend zu optimieren. Dazu hat das CB insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Koordination aller Compliance Aktivitäten,
- b. Bestimmung eines generellen Vorgehens für die notwendigen Compliance Aktivitäten
- c. Definition, Unterstützung und Kontrolle konkreter Compliance Aktivitäten,
- d. Verfolgung von Hinweisen jeglicher Art auf Vorliegen von Compliance-Verstößen.

iv. Hinweisgeber-System

Bei der Hessing Unternehmensgruppe stehen Beschäftigten, Geschäftspartnern, Kunden und sonstigen Dritten verschiedene Meldekanäle zur Abgabe von Hinweisen auf potenzielle Regelverstöße zur Verfügung.

Für konkrete Hinweise auf jegliche Rechtsverletzungen oder Regelverstöße im Zusammenhang mit der Hessing Unternehmensgruppe steht nachfolgendes Hinweisgebersystem zur Verfügung:

<https://hessing.hendrikschneider-hgs.eu/> (Link in Browser öffnen).

Das Hinweisgebersystem garantiert den größtmöglichen Schutz für Hinweisgeber und Betroffene. Eine Ermittlung wird erst nach sorgfältiger Prüfung des Hinweises und bei Vorliegen konkreter Anhaltspunkte für einen Regelverstoß eingeleitet. Die Informationen werden im Rahmen eines fairen, sorgfältigen und vertraulichen Prozesses bearbeitet.

v. Compliance als essenzieller Bestandteil der Unternehmenskommunikation

Voraussetzung für eine wirksame Compliance-Kommunikation sind ausreichende Kenntnisse über die Berichtspflichten und ein Bewusstsein der Mitarbeitenden

oder der betroffenen Dritten für die Bedeutung einer zeitnahen und vollständigen Kommunikation. Daneben ist die Kommunikation der in den Teilbereichen zu beachtenden Regeln sowie des Compliance-Programms an die betroffenen Personen zwingend.

Zu diesem Zweck entwickelt die Hessing Unternehmensgruppe fortlaufend Schulungskonzepte. Die Schulungen erfolgen bedarfs- und adressatengerecht entweder online oder in Präsenz.

Ferner dienen themenbezogene Compliance-Handbücher oder Beiträge im Intranet der verständlichen Aufbereitung von zu beachtenden Regelungen.

f. Compliance-Überwachung und Verbesserung

i. Berichtspflichten

Der Stiftungsdirektor, die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften sowie der Compliance-Officer samt den dezentralen Compliance-Verantwortlichen sind verpflichtet, die Umsetzung des Compliance-Management-Systems zu überwachen und die dafür erforderlichen Prozesse festzulegen. Die Prozesse müssen geeignet sein, dass der oben aufgeführte Personenkreis anlassbezogen Compliance-Regelverstöße zeitnah erfährt. Die Berichtswege sind klar zu definieren und transparent zu gestalten (vergleiche hierzu die Ausführungen zur Delegation).

Der Stiftungsdirektor oder – bei Bedarf – die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungs- und Tochtergesellschaften berichten in geeigneter Form einmal jährlich dem Verwaltungsrat über die Umsetzung und Einhaltung des Compliance-Management-Systems. Über festgestellte relevante Compliance-Regelverstöße ist dem Verwaltungsrat im Rahmen seiner nächsten Sitzung zu berichten.

ii. Compliance-Regelverstöße

Die Hessing Stiftung und für deren Tochter- und Beteiligungsunternehmen zuständige Mitarbeiter der Geschäftsführung verpflichten sich, allen Hinweisen auf Regelverstöße nachzugehen.

Soweit nach einer kursorischen Prüfung des ermittelten Sachverhaltes durch den Compliance-Officer tatsächliche Anhaltspunkte für einen Compliance-Regelverstoß vorliegen, ist durch ihn eine Untersuchung einzuleiten.

Compliance- Rahmenrichtlinie

der Hessing Stiftung für deren Sparten sowie
Tochter- und Beteiligungsunternehmen

Hessing

Stiftung

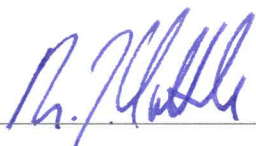
Können im Rahmen der Untersuchung nicht nur unerhebliche Compliance-Verstöße festgestellt werden, so entscheiden der Stiftungsdirektor oder die Geschäftsführer der jeweiligen Beteiligungs- oder Tochtergesellschaft über Art und Umfang der arbeitsrechtlichen Sanktionierung sowie über weitere zivil- und strafrechtliche Konsequenzen.

Ist durch einen nicht nur unerheblichen Compliance-Verstoß ein Geschäftsführer einer Tochter- oder Beteiligungsgesellschaft betroffen, so entscheidet der Stiftungsdirektor über die weiteren zivil- und strafrechtlichen Konsequenzen. Ist der Stiftungsdirektor selbst betroffen, so entscheidet der Verwaltungsrat.

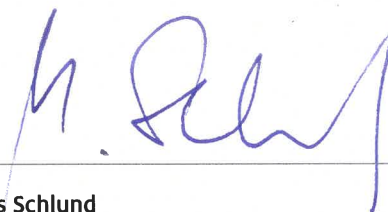
V. Inkrafttreten

Die Rahmenrichtlinie tritt mit Unterzeichnung in Kraft.

Augsburg, den 10.03.2025



Roland J. Kottke
Direktor der Hessing Stiftung



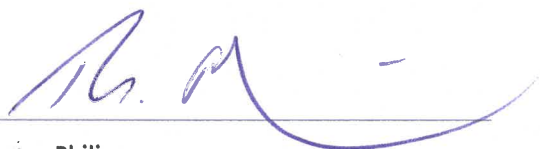
Marcus Schlund
Geschäftsführer der Hessingpark-Clinic GmbH



Matthias Gruber
Geschäftsführer der MVZ Hessing GmbH



Jürgen Göttfert
Geschäftsführer der Hessing Stiftung
Grundstücksverwaltungs GmbH;
Geschäftsführer der Hessing Stiftung
Grundstücks GmbH & Co. KG;
Geschäftsführer der Hessing Catering GmbH



Thomas Philipp
Vorsitzender Betriebsrat der Hessing Stiftung



Sabine Paulus
Vorsitzende Betriebsrat der Hessingpark-Clinic GmbH